



## **Allgemeine Nutzungs- und Vergabeordnung für Schulsporthallen**

**vom 19.12.2000**

### **§ 1 Nutzungsmöglichkeiten**

Der Landkreis stellt seine Schulsporthallen zur Verfügung:

- a) für den Schulsport,
- b) im Landkreis ansässigen und im Landessportbund Thüringen organisierten Sportvereinen und Sportverbänden für den Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb,
- c) anderen Veranstaltern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung zu Buchst. a) und b) eintritt,
- d) nichtsportlichen Veranstaltern, soweit die Sportanlage und deren Umfeld (z.B. Lage innerhalb der Gemeinde, ausreichende Parkmöglichkeiten und Sanitäranlagen usw.) dafür gebaut, eingerichtet und geeignet ist.

Nutzungen nach Buchst. a-c haben in dieser Reihenfolge immer Vorrang vor nichtsportlicher Nutzung.

### **§ 2 Vergabeverfahren**

(1) Die Schulen des Landkreises haben im Rahmen ihres Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Nutzern. Sie teilen dazu ihren Bedarf an Hallenzeiten der Schulverwaltung des Landratsamtes schriftlich mit.

(2) Andere Nutzer beantragen schriftlich die von ihnen benötigten Hallenzeiten. Soweit möglich, gestattet der Landkreis die Nutzung durch privatrechtlichen Vertrag, in dem auch Nutzungsdauer und -zweck festgelegt werden. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Nutzer die Allgemeine Nutzungs- und Vergabeordnung für Schulsporthallen sowie die Hallenordnung an.

### **§ 3 Nutzungszeit**

(1) Die Nutzungszeit für den außerschulischen Sportbetrieb von Montag bis Freitag beginnt um 15.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. An den Wochenenden und Feiertagen erfolgen Einzelfallregelungen.

(2) Wird die Sporthalle nicht in dem Maße wie beantragt ausgelastet, hat der Landkreis das Recht, den Vertrag zu kündigen und eine Neubelegung vorzunehmen.

(3) Zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen der Geräte, Grundreinigungen und Pflegemaßnahmen können die Sporthallen des Landkreises grundsätzlich in der Zeit der Sommerferien sowie in der Zeit der Ferien zum Jahreswechsel nicht genutzt werden. Während der übrigen Schulferien stehen die Sporthallen zur vereinbarten Benutzung zur Verfügung, soweit es die betriebsorganisatorischen Verhältnisse zulassen.

Auf Antrag können nach Einzelfallprüfung, insbesondere für Mannschaften, die nachweislich im Punktspielbetrieb stehen, diesbezüglich Sonderregelungen vereinbart werden.

(4) Die Nutzung erstreckt sich auf die im Nutzungsvertrag genannten Sporthallen einschließlich dazugehöriger Anlagen und Großsportgeräte.

Soweit darüber hinaus Inventar zur Nutzung überlassen wird, ist dieses im Nutzungsvertrag gesondert zu regeln.

### **§ 4 Belegungspläne**

(1) Die Nutzung der Schulsporthallen für den außerschulischen Sportbetrieb wird in Belegungsplänen geregelt. Die Pläne werden jährlich neu für die Dauer des jeweiligen Schuljahres aufgestellt. In ihnen werden Nutzungszeit sowie Nutzungsart festgelegt. Ein Antrag auf Nutzung ist jährlich schriftlich, in der Regel bis zum 15. Mai für das kommende Schuljahr bei der Schulverwaltung des Landratsamtes Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, zu stellen.

(2) Die im Belegungsplan angegebenen Zeiten und Sportarten sind verbindlich. Die Zeiten umfassen auch das Umkleiden und die Körperreinigung.

(3) Änderungen des Belegungsplanes (z.B. Tausch zwischen Sportgruppen) sind nur mit Zustimmung des Landkreises statthaft.

(4) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten in Sporthallen sind Hallensportarten vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 5 Hausrecht**

Der Landrat übt in den kreiseigenen Sporthallen das Hausrecht aus; er kann dieses Recht delegieren.

## **§ 6 Aufsicht**

(1) Für die außerschulische sportliche Nutzung ist durch den Sportverein oder andere Nutzer ein volljähriger Übungsleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes die Verantwortung.

(2) Bei einer nichtsportlichen Nutzung ist der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablaufverantwortlich. Soweit erforderlich, hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner bereitzustellen. Der Landkreis kann diese auch festlegen.

## **§ 7 Haftung**

(1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle oder bei Diebstahl. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Sporthallen und -geräten, den Zuwegen und dazugehörenden Außenanlagen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

(3) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sporthallen und deren Zugängen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keinen Rückgriff gegen den Landkreis und seine Bediensteten oder Beauftragten geltend.

(5) Der Nutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Nutzungsverhältnis haftbar ist, abzuschließen.

Der Nutzer hat auf Verlangen des Landkreises nachzuweisen, dass eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Im übrigen wird auf die geltende Hallenordnung verwiesen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Schulsporthallen wird ein Entgelt berechnet. Näheres regelt die vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 19.12.2000

gez. Dr. Kaspari  
Landrat des Wartburgkreises